

Vereinbarung

zwischen

der Stadt Offenburg,
Hauptstraße 90, 77652 Offenburg

vertreten durch Oberbürgermeister Marco Steffens
(nachfolgend „Stadt Offenburg“ genannt)

und der Gemeinde Hohberg,
Freiburger Straße 32, 77749 Hohberg

vertreten durch Bürgermeister Andreas Heck
(nachfolgend „Gemeinde Hohberg“ genannt)

Vorbemerkung

Zur Stärkung der interkommunalen Zusammenarbeit im Ortenaukreis und zur Entlastung der ehrenamtlichen Feuerwehrkräfte schließen die Stadt Offenburg und die Gemeinde Hohberg einen öffentlich-rechtlichen Vertrag gem. § 54 des Verwaltungsverfahrensgesetz für Baden-Württemberg (LVwVfG) i.V.m. §§ 3 Abs. 4, 26 Abs. 2 S. 3 des Feuerwehrgesetzes Baden-Württemberg (FwG), um die Feuerwehr der Gemeinde Hohberg in der Tagverfügbarkeit zu unterstützen.

§ 1

Gegenstand des Vertrages

- (1) Zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit leistet die Feuerwehr der Stadt Offenburg regelmäßige Überlandhilfe im Einsatzgebiet der Gemeinde Hohberg im Rahmen der Aufgaben der Feuerwehr gem. § 2 Abs. 1 und 2 FwG.
- (2) Ziel dieser Vereinbarung ist die Unterstützung der Feuerwehr der Gemeinde Hohberg bei ihrer Aufgabendurchführung. Eine Übertragung der Zuständigkeit und der Verantwortlichkeit auf die Feuerwehr der Stadt Offenburg erfolgt nicht. Die Feuerwehr der Stadt Offenburg verpflichtet sich lediglich zur regelmäßigen Unterstützung der Feuerwehr der Gemeinde Hohberg bei der Aufgabendurchführung.
- (3) Das Einsatzgebiet erstreckt sich auf die Ortsteile Hofweier, Niederschopfheim und Diersburg.
- (4) Die in dieser Vereinbarung geregelte Hilfeleistung beschränkt sich auf die Tagverfügbarkeit der Einsatzabteilung der Hauptamtlichen Kräfte der Feuerwehr der Stadt Offenburg. Die Hilfeleistung wird von Montag – Freitag von 07:30 bis 16:00 Uhr erbracht, wobei gesetzliche Feiertage ausgenommen sind. Die weiteren Bestimmungen bzgl. der Überlandhilfe gem. § 26 FwG bleiben, soweit nicht abweichend geregelt, von dieser Vereinbarung unberührt.

§ 2

Alarmierung und Einsatzmittel

- (1) Bei den in § 2 FwG vordefinierten Schadensereignissen erfolgt eine gleichzeitige Alarmierung der Feuerwehren der Gemeinde Hohberg und der Stadt Offenburg über die

Integrierte Leitstelle Ortenau. Die genauen Vorgaben hierzu werden durch die Alarm- und Ausrückeordnung der Gemeinde Hohberg geregelt.

- (2) Änderungen der Alarm- und Ausrückeordnung der Gemeinde Hohberg in Bezug auf die unter § 1 dieses Vertrages genannten Einsatzkräfte werden nur mit ausdrücklicher und schriftlicher Zustimmung der Stadt Offenburg vorgenommen. Die Zustimmung kann auch durch den Feuerwehrkommandanten der Stadt Offenburg erteilt werden.
- (3) Im Falle einer Alarmierung rückt die Feuerwehr der Stadt Offenburg mit den durch die zum Zeitpunkt der zu erbringenden Hilfeleistung gültigen Alarm- und Ausrückeordnung der Gemeinde Hohberg vordefinierten Taktischen Einheiten direkt zum Einsatzort aus. Dabei rückt neben den ebenfalls durch die Alarm- und Ausrückeordnung der Gemeinde Hohberg vordefinierten Sonderfahrzeugen (bspw. Drehleiter oder Tanklöschfahrzeug) entweder ein Hilfeleistungslöschfahrzeug oder ein Löschgruppenfahrzeug mit aus.
- (4) Die Technische Einsatzleitung obliegt dem Feuerwehrkommandanten der Gemeinde Hohberg.

§ 3

Kostenregelung

- (1) Die Gemeinde Hohberg trägt die Kosten im Rahmen der Überlandhilfe gem. § 26 Abs. 2 S. 1 und S. 2 FWG.
- (2) Die Stadt Offenburg soll die Kosten zeitnah von der Gemeinde Hohberg anfordern. Als Grundlage für die Berechnung der angefallenen Kosten dient die Feuerwehr-Kostenersatz-Satzung und das dort beigefügte Kostenverzeichnis der Stadt Offenburg in der zum Zeitpunkt der erbrachten Hilfeleistung jeweils gültigen Fassung.
- (3) Auf die Abrechnung der Kosten für den Meister vom Dienst wird verzichtet.

§ 4

Haftpflicht und Schadensersatz

Sollte die Feuerwehr der Stadt Offenburg von einem Dritten aufgrund einer nach dieser Vereinbarung erbrachten Hilfeleistung in Anspruch genommen werden, stellt die Gemeinde Hohberg die Stadt Offenburg ausdrücklich von gesetzlichen Haftpflichtansprüchen privatrechtlichen Inhalts, insbesondere wegen fahrlässig verursachter Personen- und Sachschäden, vollumfänglich frei. Die Gemeinde Hohberg übernimmt die Regulierung bestehender Schadensersatzansprüche von Dritten.

§ 5

Laufzeit der Vereinbarung

- (1) Diese Vereinbarung gilt mindestens bis zum 31.12.2024 und verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, sofern die Vereinbarung nicht zuvor, spätestens zum 30.06. eines Jahres, schriftlich durch einen der Beteiligten gekündigt wird.
- (2) Sofern die Feuerwehr der Stadt Offenburg nicht mehr in der Lage ist diese Vereinbarung aus sachlichen Gründen zu erfüllen, besteht ein jederzeitiges Sonderkündigungsrecht für die Stadt Offenburg. Sofern die Feuerwehr der Gemeinde Hohberg aus sachlichen Gründen nicht weiter auf die Unterstützungsleistung der Feuerwehr der Stadt Offenburg angewiesen ist, besteht ebenfalls ein jederzeitiges Sonderkündigungsrecht für die Gemeinde Hohberg. Die sachlichen Gründe sind dem jeweils anderen Beteiligten im Sonderkündigungsfall schriftlich darzulegen.
- (3) Diese Vereinbarung kann mit Zustimmung beider Gemeinden jederzeit in Schriftform geändert werden.

§ 6
Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder unwirksam werden oder sollte sich in dieser Vereinbarung eine Lücke befinden, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht mehr berührt werden. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung treten, die dem am nächsten kommt, was die Stadt Offenburg und die Gemeinde Hohberg gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck dieser Vereinbarung gewollt hätten, wenn sie den Punkt bedacht hätten.

§ 7
Wirksamwerden der Vereinbarung

Diese Vereinbarung wird ab dem 01.04.2023 wirksam.

Ort, Datum
Offenburg, TT.MM.JJJJ

Ort, Datum
Hohberg, TT.MM.JJJJ

Stadt Offenburg
Oberbürgermeister

Gemeinde Hohberg
Bürgermeister

Marco Steffens

Andreas Heck